

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bezirksgesellschaften

[urn:nbn:de:bsz:31-220253](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220253)

Bezirksgesellschaften.

1) Bezirksgesellschaft Vorberg

umfaßt Bopstadt, Buch am Horn, Hohenstadt, Neunstetten, Schillingstadt, Schüpf, Schweigern, Ueffingen.

Vorsteher: Pfarrer Zimmermann in Buch am Horn. —
Kassier: Pfarrer Bayer in Hohenstadt.

2) Bezirksgesellschaft Bretten

umfaßt Breitenbronn, Diedelsheim, Diellingen, Dürrenbüchig, Eppingen, Flehingen, Gemmingen, Gochsheim, Gondelsheim, Gölshausen, Heidelsheim, Kürnbach, Menzingen, Mühlbach, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim, Rincklingen, Ruith, Siegen, Stein, Sulzfeld, Spranthal, Unteröwisheim, Zaisenhäusen, Nußbaum, Wössingen.

Vorsteher: Pfarrer Doll in Zaisenhäusen. — Kassier: Pfr. Häbler in Rincklingen. — Secretär: Schullehrer Führlé in Gochsheim.

3) Bezirksgesellschaft Heidelberg

umfaßt Handschuchsheim, Heddesbach, Rohrbach, Wieblingen.

Vorsteher: Dekan Sabel in Heidelberg. — Secretär: Buchhändler Karl Winter allda. — Kassier: Kaufmann Werner baselbst.

4) Bezirksgesellschaft Hoffenheim.

Vorsteher: Dekan von Langsdorff allda. — Secretär: Pfr. Schück in Reihen. Kassier: Pfr. Wilkens in Sinsheim.

5) Bezirksgesellschaft Kork und Rheinbischofsheim

umfaßt Bodersweier, Diersheim, Eckartsweier, Freystett, Pegels-
hurst, Leutesheim, Linx, Sand, Scherzheim, Willstätt, Zierols-
hofen.

Vorsteher: Pfarrer Wagner in Sand. — Secretär: Pfr. Fink in Leutesheim. — Kassier: Fabrikant Ehrhard in Kork.

6) Bezirksgesellschaft Lahr

umfaßt Ichenheim, Dundenheim und Weisenheim.

Vorsteher: Dekan Fecht in Lahr. — Secretär: Pfarrer Diez in Ichenheim. — Kassier: Kaufmann, Steinrunder in Lahr.

7) Bezirks-gesellschaft Lörrach

umfaßt Grenzach, Haltingen, Rötteln, Hauingen, Binzen, Tältingen, Eimeldingen, Randern, Weil, Mappach, Holzen, Wollbach, Brombach, Dettlingen, Steinen, Efringen.

Vorsteher: Kirchenrath und Dekan Hitzig in Lörrach. — Secretär: Pfarrer Nink in Grenzach. — Kassier: Pfarrer Haus in Haltingen.

8) Bezirks-gesellschaft Mannheim

umfaßt Käferthal, Sandhofen und Seckenheim.

Vorsteher: Oberhofgerichtsrath Jung in Mannheim. — Secretär: Professor Behaghel allda. — Kassier: Kaufmann Claus daselbst.

9) Bezirks-gesellschaft Pforzheim.

Vorsteher: Dekan Frommel allda. — Secretär: Diaconus Wagner allda. — Kassier: Conditior Seger allda.

10) Bezirks-gesellschaft Rastatt.

Vorstand: Stadtpfarrer Lindemeier und Geheimer Regierungsrath von Stockhorn allda.

11) Bezirks-gesellschaft Schliengen

umfaßt Feldberg, Maulburg, Luggen, Randern, Haagen, Sigenkirch, Tannenkirch, Hertingen, Emmendingen, Buggingen, Weil, Elbenschwand, Dossenbach, Obereggenen, Feuerbach.

Vorsteher: Pfarrer Gräbener in Feuerbach. — Secretär: Pfarrer Schäfer in Hertingen. — Kassier: Bürgermeister Köllner in Sigenkirch.

12) Bezirks-gesellschaft Weinheim

umfaßt Lügelsachsen, Hochsachsen, Leutershausen, Ladenburg, Großsachsen.

Vorsteher: Stadtpfarrer Hörner in Weinheim. — Secretär: Karl Bender, Rector allda. — Kassier: G. Sprösser allda.

Statuten

des evangelischen Missionsvereins im Großherzogthum Baden.

§. 1. Es besteht im Großherzogthum Baden ein Verein, welcher den Zweck hat, die Verbreitung des Christenthums, vornehmlich unter den Heiden, durch die evangelische Mission zu befördern.

§. 2. Der Verein erkennt als Maßstab und Richtschnur seiner Wirksamkeit das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, aus welchem und nach welchem das Evangelium Jesu Christo verkündigt werden soll.

§. 3. Derselbe sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch gemeinschaftliche Erbauung und durch Förderung der Bekanntheit mit dem Missionswerk mittelst mündlicher Belehrung und Empfehlung von Missionschriften, und
- b) durch Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung sowohl der Missionsanstalten, als auch einzelner Stationen und Missionare.

§. 4. Mitglied des Vereins ist jeder Christ, welcher mit dem Zweck und den Ordnungen der Gesellschaft übereinstimmt, und sich zu einem jährlichen beliebigen Beitrag verbindlich macht. Außerordentliche Gaben, wie gering sie auch seyn mögen, werden dankbar angenommen, und besondere Wünsche, so weit sie mit dem Zweck des Vereins verträglich sind, gerne berücksichtigt.

§. 5. Die Mitglieder treten in Bezirksgesellschaften in nähere Verbindung mit einander, und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, Secretär und Cassier. Dieser Bezirksvorstand vermittelt die Verbindung der Mitglieder unter sich und mit der Vereins-Direction, erhebt die Beiträge zur Einreichung an dieselbe und versammelt die Gesellschaft wenigstens einmal jährlich nach Ostern zu gemeinschaftlicher Erbauung, zur Verständigung über ihre Wirksamkeit und zur Nachweisung über die eingegangenen Beiträge. Sind die Mitglieder an einem Orte zahlreich genug, so verbinden sie sich in derselben Art als Ortsgesellschaft.

§. 6. Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet durch eine Direction, bestehend aus acht Mitgliedern, deren Zahl nach Bedürfnis vermehrt werden kann. — Die Direction wird auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, und hat jährlich den Präsidenten und dessen Stellvertreter, die Secretäre und den Cassier aus ihrer Mitte oder nöthigen Falls aus der Zahl der übrigen Mitglieder zu ernennen. — Jährlich wird der vierte Theil der Direction durch Wahl erneuert, wobei die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 7. Die Vorsteher der Bezirksgesellschaften sind außerordentliche Mitglieder der Direction.

§. 8. Die Direction unterhält die Verbindung mit andern Missionsvereinen, nimmt Kenntniß von allen wichtigen Ereignissen auf dem Gebiete der Missionsthätigkeit, correspondirt mit den Bezirksgesellschaften, erhebt ihre Berichte und Beiträge und sorgt für deren zweckmäßige Verwendung. Sie ist befugt, die für sie nöthigen literarischen Hülfsmittel aus der Vereinskasse anzuschaffen.

§. 9. Alljährlich am ersten Mittwoch im Monat Juli wird eine Generalversammlung gehalten, und nach erfolgter Genehmigung von Seiten der kirchlichen Behörden, dieselbe mit einem öffentlichen Gottesdienste verbunden.

§. 10. Bei dieser Jahresfeier hat die Direction über die Thätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten, über Einnahmen und Ausgaben, so wie über Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen, und Vorschläge über Vereinsangelegenheiten überhaupt, so wie insbesondere zur Unterstützung der Mission (§. 3, b) zur Abstimmung zu bringen. — Diejenigen Mitglieder, welche einen besondern Vortrag halten wollen, machen davon zuvor der Direction Anzeige. Der Rechenschaftsbericht, so wie die Resultate der Verhandlungen werden auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht. Jede Generalversammlung bestimmt den Ort für die nächstjährige auf den Vorschlag der Direction.

§. 11. Ueber eine Abänderung der Statuten entscheidet die Generalversammlung, nachdem sich die Mehrheit der Bezirksgesellschaften dafür ausgesprochen hat.

